

## **Lesefassung der**

### **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Festland Wolgast (Stundungssatzung)**

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Stundungssatzung vom 07.03.2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl.M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mWv 1.9.2009), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, am 08.04.2009 folgende Satzung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensweise
- § 4 Stundung
- § 5 Niederschlagung
- § 6 Erlass
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Ansprüche aus Vergleichen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
2. Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
3. Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.
4. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

## **§ 3 Verfahrensweise**

1. Anträge auf Stundung, einschließlich Ratenzahlung oder Erlass von Forderungen des Zweckverbandes sind an den

Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast  
- Der Verbandsvorsteher -  
Lotsenstraße 4  
17438 Wolgast

in Form eines schriftlichen Antrages zu stellen.

2. Über den Antrag entscheidet gemäß § 7 dieser Satzung der Verbandsvorsteher oder die  
Verbandsversammlung.

## **§ 4 Stundung**

1. Ansprüche des Zweckverbandes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung zweier aufeinander folgender Raten nicht eingehalten werden.

2. Bei Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
3. Stundungsfristen sind möglichst kurz und möglichst nicht über 2 Jahre hinaus zu bemessen. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Stundung auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewährt werden.
4. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Ratenzahlung auch über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus gewährt werden.
5. Bei Stundung kann vom Schuldner, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden, insbesondere die Zustimmung zur Eintragung einer Sicherungshypothek. Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist im Einzelfall zu prüfen, insbesondere wenn die Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen. Für Sicherheitsleistungen sind die §§ 241 – 248 AO entsprechend anzuwenden.
6. Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstandsvorsteher bzw. die Versammlung.

Für die Verzinsung der Beiträge und Gebühren gelten lt. §§ 4, 7, 9, 10, 12 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß §§ 233 ff. AO sind gestundete Beträge vom Schuldner mit 0,5 v. H. für jeden Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

7. Von der Erhebung der Zinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erheblich gefährdet ist. Über den Verzicht auf die Zinsen entscheidet der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR und die Versammlung bei Einzelbeträgen darüber.
8. Der Schuldner hat durch Vorlage geeigneter Belege über Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten (z.B. zeitnahe Vermögensübersicht einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten) die Gründe für eine erhebliche Härte nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Niederschlagung**

1. Ansprüche des Zweckverbandes dürfen niedergeschlagen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird,
  - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

- c) die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
2. Mit der Niederschlagung erlischt die Forderung nicht. Die Niederschlagung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners bessert. Die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Da die Niederschlagung die Forderung bestehen lässt, können etwaige dennoch erbrachte Zahlungen auf die Abgabenschuld nicht zurückgefordert werden.
  3. Für die Niederschlagung bedarf es keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich aber anzustreben. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.
  4. Die Niederschlagung unterbricht nicht die Zahlungsverjährung von 5 Jahren (§§ 228 AO ff.). Der Zweckverband wird deshalb die Niederschlagungen laufend überwachen. Dazu führt der Zweckverband eine Liste mit folgenden Angaben:
    - Name und Anschrift des Schuldners
    - Höhe des Anspruches
    - Gegenstand (Rechtsgrund)
    - Zeitpunkt der Fälligkeit
    - Zeitpunkt der Niederschlagung
    - Zeitpunkt der Verjährung
    - Zeitpunkt des neuen eventuellen Zugangs (Sollstellung).
  5. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Der Anspruch ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen. Hat die Beitreibung der Forderung auch dann keinen Erfolg, kann nach § 6 dieser Satzung verfahren werden.

## **§ 6** **Erlass**

1. Forderungen des Zweckverbandes können ganz oder teilweise nur dann erlassen werden, wenn
  - a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist oder
  - b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde, d. h. seine wirtschaftliche Existenz gefährdet würde;
  - c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.
2. Für einen Erlass nach Absatz 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschrift über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.  
Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.
3. Durch Erlass erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

4. Eine besondere unbillige Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners gefährden oder zu einer Existenzgefährdung im Hinblick auf die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit führen würde (maßgeblich sind dabei die Verhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe).
5. Der Abgabenerlass setzt nicht zwingend einen Antrag des Abgabepflichtigen voraus. Wer einen Erlass aus Billigkeitsgründen beantragt, muss die dafür sprechenden Gründe im Einzelnen darlegen und glaubhaft machen. Ein Erlass kann aber auch von Amts wegen im Heranziehungsverfahren gewährt werden.

## **§ 7 Zuständigkeit**

1. Zur Stundung ermächtigt sind:

- a) die Verbandsversammlung  
bei Einzelbeträgen über 20.000,00 €
- b) der Vorstandsvorsteher  
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 20.000,00 €

2. Zur Niederschlagung ermächtigt sind:

- a) die Verbandsversammlung  
bei Einzelbeträgen über 10.000,00 €
- b) der Vorstandsvorsteher  
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €

3. Zum Erlass ermächtigt sind:

- a) die Verbandsversammlung  
bei Einzelbeträgen über 5.000,00 €
- b) der Vorstandsvorsteher  
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €

## **§ 8 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in § 7 Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privat-rechtliche Ansprüche des Zweckverbandes im Wege eines Vergleiches.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.